

Förderrichtlinien des Netzwerks für Toleranz Waldeck-Frankenberg

Das Netzwerk für Toleranz Waldeck-Frankenberg wurde durch einen Kreistagsbeschluss vom 25.02.2013 unter der organisatorischen Leitung des Fachdienstes Dorf- und Regionalentwicklung (2.2) ins Leben gerufen.

Das Netzwerk für Toleranz richtet sich mit seinen Inhalten und Angeboten sowohl an junge Menschen als auch an Erwachsene. Es trägt zur Förderung eines friedlichen und toleranten Miteinanders im Landkreis Waldeck-Frankenberg bei. Inhaltlich befasst sich das Netzwerk mit der Prävention von Rassismus und Rechtsextremismus und entwickelt, fördert und veranstaltet hierzu Maßnahmen und Projekte, die sowohl geeignet sind, Multiplikator:innen, aber auch Eltern zu sensibilisieren und zu qualifizieren als auch insbesondere junge Menschen zu informieren und zu befähigen, ein demokratisches, auf unseren Grundrechten fußendes Miteinander aktiv zu leben. Als weiteren Themenschwerpunkt bearbeitet das Netzwerk die Förderung von Integration von neuzugewanderten Menschen und unterstützt ehren- und hauptamtliche Initiativen, die sich mit der Willkommenskultur beschäftigen.

Diese Richtlinie regelt die Förderung geeigneter Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe, Jugendverbänden und -gruppen, anderen Initiativen sowie von schulischen Projekten. Zudem regelt diese Richtlinie Maßnahmen zur Krisenintervention und Beratung.

Allgemeine Bestimmungen

Gefördert werden können sowohl Projekte, die sich unmittelbar an junge Menschen richten, als auch Veranstaltungen für Multiplikator:innen und Eltern. Als förderfähige Veranstaltungen und Projekte kommen insbesondere Tagesveranstaltungen und Workshops, Mehrtagesveranstaltungen und Seminare sowie kulturelle Veranstaltungen in Betracht.

Darüber hinaus kann die Entwicklung und Veröffentlichung von Publikationen, Filmen etc. gefördert werden.

Grundsätzlich sollen möglichst viele und vielfältige Veranstaltungen und Projekte gefördert werden, welche die Zielsetzungen des Netzwerks für Toleranz unterstützen, nach Möglichkeit nachhaltig wirken und in die Fläche des Landkreises ausstrahlen. Kleine Projekte werden besonders gefördert.

Förderanträge nach diesen Richtlinien sollen nach Möglichkeit 8 Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme beim

Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Südring 2
34497 Korbach

Eingereicht werden (Ausnahmen sind im Einzelfall möglich). Zum Antrag gehört eine Beschreibung der Maßnahme sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Über die Förderungswürdigkeit entscheidet die Steuerungsgruppe des Netzwerks für Toleranz Waldeck-Frankenberg mit einfacher Mehrheit. Im Einzelfall kann bei kurzfristig geplanten Projekten/Maßnahmen eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Laufende Personalkosten werden nicht gefördert.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines veranstaltungs-/projektbezogenen Zuschusses. Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Förderung kann deshalb stets nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bzw. Fördermittel durch das Programm „Demokratie leben!“ bewilligt werden.

Höhe der Förderung bei Maßnahmen Dritter

- Veranstaltungen, die sich an junge Menschen und/oder ehrenamtliche Multiplikator:innen wenden, können bis zu 75% der Gesamtkosten, höchstens jedoch mit 1.000 Euro bezuschusst werden.
- Veranstaltungen, die sich an hauptamtliche Multiplikator:innen wenden, können mit bis zu 75% der Gesamtkosten, höchstens jedoch mit 1.000 Euro bezuschusst werden.
- Für Veranstaltungen und Projekte mit modellhaftem Charakter kann abweichend hiervon im begründeten Ausnahmefall eine höhere Förderung gewährt werden.
- Für kulturelle Veranstaltungen, wie z.B. Musikveranstaltungen und Lesungen sowie für Wettbewerbe und ähnliche Maßnahmen (z.B. Ausstellungen), kann ein Zuschuss gewährt werden. Dieser wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen, durch Eintrittsgelder oder andere Einnahmen nicht gedeckten Restkosten ermittelt und beträgt max. 1.000 Euro.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2022.